

Antrag 8	Neuer Wahrnehmungsvertrag für Mitglieder der BG III (Filmproduzenten) <i>TOP 7 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppe III	Der Wahrnehmungsvertrag der Filmproduzent*innen der Berufsgruppe III wird im Hinblick auf neue rechtliche Entwicklungen grundlegend erneuert.

Der Neuabschluss aller Wahrnehmungsverträge zwischen der Bild-Kunst und ihren Berechtigten soll dazu genutzt werden, einheitliche Wahrnehmungsverträge für Filmproduzent*innen einzuführen.

Der neue Wahrnehmungsvertrag für Filmproduzent*innen weist die folgenden Besonderheiten auf:

1) Rechteeinräumung

Der Katalog der Rechte und Vergütungsansprüche, welche die Filmproduzent*innen der Bild-Kunst einräumen, unterscheidet sich von den entsprechenden Rechten der Filmurheber*innen. Filmproduzent*innen nehmen ihre Nutzungsrechte selbst wahr, denn sie müssen diese bei der Verwertung der Filmwerke den Nutzer*innen einräumen können. Deshalb reduziert der neue Wahrnehmungsvertrag den Wahrnehmungsauftrag im Wesentlichen auf die gesetzlichen Vergütungsansprüche.

2) Verfahren zur Änderung von Wahrnehmungsverträgen und AGB-Anpassungen

Ebenso wie die Filmurheber*innen müssen auch Filmproduzent*innen wesentlichen Änderungen des Vertragsverhältnisses in Zukunft *aktiv* zustimmen, vgl. oben Antrag 6. Die neuen Wahrnehmungsverträge definieren wesentliche Änderungen in Anlehnung an § 10 VGG als Änderungen oder Ergänzungen der Rechteeinräumung. Für alle anderen Änderungen soll es beim bisherigen Verfahren bleiben. Auch wenn für kommerziell tätige Filmproduzent*innen die Schutzvorschriften der AGB-Regelungen nicht so weitgehend sind wie diejenigen für Privatpersonen, wurden die Anpassungen in den Wahrnehmungsverträgen der Filmurheber*innen im Vertrag für Filmproduzent*innen übernommen.

3) Inkraftsetzung der neuen Wahrnehmungsverträge

Derzeit hat die Bild-Kunst nur mit denjenigen Filmproduzent*innen eigenständige Wahrnehmungsverträge abgeschlossen, die als juristische Personen verfasst sind. Natürliche Personen, die sich (auch) als Filmproduzent*innen betätigen, schlossen den Wahrnehmungsvertrag für Filmurheber*innen mit einem Zusatz ab. Dieses Verfahren soll mit Einführung der neuen Wahrnehmungsverträge beendet werden. Ab jetzt sollen alle Personen, natürliche wie juristische, die sich als Filmproduzent*in betätigen, einen eigenständigen Wahrnehmungsvertrag abschließen. Dieses Verfahren dient der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit.

Beschlussvorlage Antrag 8:

Der Wahrnehmungsvertrag der VG Bild-Kunst für die Berufsgruppe III (Filmproduzenten) wird neu gefasst gemäß der von der Versammlung der Berufsgruppe III am 2. September 2021 beschlossenen Vorlage „Entwurf WahrnV Filmproduzenten 2021“, abrufbar [hier](#).